

# **Weisung**

## **für Papiersammlungen durch Vereine**

vom 8. November 2019

in Kraft ab 1. Januar 2020



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen .....	3
Art. 3	Rechte / Pflichten .....	3
Art. 4	Zuständigkeiten während Papiersammlung .....	3
Art. 5	Einsatz von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen .....	4
Art. 6	Tragepflicht von Leuchtwesten .....	4
Art. 7	Mitfahren von Helfern auf Fahrzeugen .....	5
Art. 8	Sicheren Sammelplatz einrichten .....	5
Art. 9	Widerhandlungen .....	5
Art. 10	Zuständigkeiten Kommunikation / Vollzug .....	5
Art. 11	Schlussbestimmungen .....	6
Art. 12	Inkraftsetzung .....	6

## Sprachregelung

Die Bestimmungen dieser Weisung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Weisung enthält die Rechte, Pflichten, Vorschriften und Sanktionen bei Regelverstößen für die Papiersammlungen, welche auf dem Gemeindegebiet Rafz durch die Vereine durchgeführt werden.

## **Art. 2 Gesetzliche Grundlagen**

Diese Weisung basiert unter anderem auf der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) und der eidgenössischen Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) sowie dem Merkblatt des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) "Sicherheit und Haftung bei der Papiersammlung durch Vereine und Schulen".

## **Art. 3 Rechte / Pflichten**

Der mit der Papiersammlung beauftragte Verein sammelt an dem vereinbarten und im Entsorgungskalender kommunizierten Sammeltag auf dem gesamten bewohnten Gemeindegebiet von Rafz (inklusive Höfe) das Altpapier ein. Das Altpapier wird bei den Kehrichtabfuhr-Sammelstellen und teilweise vor den einzelnen Liegenschaften deponiert.

Für die Bereitstellung von Altpapier gelten die Bestimmungen der Politischen Gemeinde Rafz. Nicht korrekt bereitgestelltes Altpapier muss nicht abgeführt und kann stehen gelassen werden.

Die Sammelcontainer werden in Zusammenarbeit mit dem Abfuhrunternehmen von der Gemeindeverwaltung Rafz organisiert und aufgestellt.

## **Art. 4 Zuständigkeiten während Papiersammlung**

Bei jeder Papiersammlung sind die nachfolgenden Zuständigkeiten zu bestimmen und die entsprechenden Aufgaben durch diese Personen wahrzunehmen bzw. die Vorgaben durch diese Personen einzuhalten:

### Fahrer

- Zustand des Fahrzeugs rechtzeitig überprüfen: Reifendruck, Bremsen, saubere Scheiben usw., bei tieferen Temperaturen Winterausrüstung.
- Den Witterungsverhältnissen und dem erhöhten Gesamtgewicht angepasst fahren.
- Fahrzeug nicht überladen.
- Rückwärtsfahren: Wenn immer möglich vermeiden. Falls nötig nur mit Blickkontakt zum Wagenführer und auf dessen Anweisung.
- Schritttempo auf dem Sammelplatz-Areal einhalten.
- Zusammen mit dem Wagenführer ist der Fahrer verantwortlich für die Helfer. Sie instruieren die Helfer vorgängig über den Ablauf beim Aufladen und Verschieben des Papiers. Bei Fehlverhalten müssen sie eingreifen.

### Helfer

- Sicherheitswesten, geeignetes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung tragen.
- Nicht auf der Ladefläche mitfahren, nur auf bewilligten Plätzen.
- Papier immer nur auf der rechten Strassenseite einsammeln und Strassen nicht überqueren.
- Verkehr stets im Auge behalten.
- Nicht auf fahrende Fahrzeuge steigen oder diese verlassen. Während der Fahrt nicht hinauslehnen.
- Maximales Ladegewicht einhalten (Hinweis: 1 m<sup>3</sup> Papier (trocken) = zirka 500 kg). Ladung wenn nötig sichern.
- Anweisungen des Platzwartes beachten.
- Sich nur während dem Abladen im Abladebereich aufhalten, sonst den definierten "Pausenplatz" aufsuchen.

### Platzwart

- Verkehr und die Einhaltung von Schritttempo beim Sammelplatz regeln.
- Für den reibungslosen Ablauf beim Abladen sorgen.
- "Pausenplatz" einrichten und wartende Helfer an diesen verweisen.

### Wagenführer

Der Wagenführer ist diejenige Person, welche auf dem Fahrzeug während der Papiersammlung verantwortlich ist für die Organisation, Koordination und Kontrolle der mitfahrenden Personen.

- Der Wagenführer hat, wenn immer möglich, Blickkontakt zum Fahrer.
- Rückwärtsfahren: Wenn immer möglich vermeiden. Falls nötig nur mit Blickkontakt zum Fahrer.
- Der Wagenführer ist zusammen mit dem Fahrer verantwortlich für die Helfer. Während der Sammeltour sorgen sie für das richtige Verhalten auf der Ladefläche. Bei Fehlverhalten müssen sie eingreifen.

## **Art. 5 Einsatz von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen**

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche dürfen nicht auf Motorfahrzeugen mitfahren und sind ausserdem vom Strassenraum fernzuhalten.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Handwagen und überwacht an der Papiersammlung teilnehmen oder nur beim Abladen am Sammelplatz helfen.

## **Art. 6 Tragepflicht von Leuchtwesten**

Jede an der Sammlung teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Papiersammlung eine Leuchtweste zu tragen.

## **Art. 7 Mitfahren von Helfern auf Fahrzeugen**

Die Papiersammlungen sind möglichst so zu organisieren, dass keine Helfer auf der Ladefläche mitfahren müssen.

Falls doch Helfer auf der Ladefläche mitfahren, ist der Wagenführer für das richtige Verhalten verantwortlich. Zudem sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten.

### Gewerbliche Fahrzeuge

Das Mitfahren auf Ladeflächen und Ladungen von gewerblichen Fahrzeugen ist verboten.

Auf bewilligten Stehplätzen, die im Fahrzeugausweis eingetragen sein müssen, dürfen Helfer nur zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung mitfahren.

### Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Personen dürfen im Nahverkehr nur auf der Ladebrücke oder der Ladung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mitgeführt werden, falls ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen. Zudem dürfen Personen nur innerhalb von Bordwänden oder eingerichteten Sitz- und Stehplätzen mitfahren.

## **Art. 8 Sicherer Sammelplatz einrichten**

- In den Bereichen zum Auf- und Abladen dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Auf- oder Abladen beschäftigt sind.
- Für wartende Helfer ist ein "Pausenplatz" einzurichten.
- Auf dem Sammelplatz gilt Schritttempo.

## **Art. 9 Widerhandlungen**

Vereine, bei welchen durch eine von der Gemeinde bestellte Kontrollperson, ein Gemeinderatsmitglied oder einen Mitarbeitenden des Forst- und Werkbetriebes Rafz nachweislich Verstöße gegen diese Weisung festgestellt werden, werden einmalig abgemahnt.

Beim zweiten Verstoß gegen diese Weisung, wird dieser Verein künftig von den Papiersammlungen ausgeschlossen.

## **Art. 10 Zuständigkeiten Kommunikation / Vollzug**

Jeder Verein ist selber dafür verantwortlich, dass die Weisung der Politischen Gemeinde Rafz innerhalb des Vereines kommuniziert und allen Verantwortlichen für die Papiersammlungen bekannt ist.

Der Werkbetrieb Rafz ist für den Vollzug der Weisung zuständig.

Die erste Abmahnung und der beim zweiten Verstoß folgende Ausschluss eines Vereines von der Papiersammlung erfolgt durch den zuständigen Ressortvorsteher.

Gegen die Entscheide des Ressortvorstehers kann innert 30 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden. Die Neubeurteilung ist schriftlich zu begründen. Betrifft die Neubeurteilung den zweiten Verstoss und wird diese abgelehnt, ist der betroffene Verein von zukünftigen Papiersammlungen definitiv ausgeschlossen.

#### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Weisung für Papiersammlungen durch Vereine werden durch den zuständigen Ressortvorsteher erlassen.

#### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Diese Weisung für Papiersammlungen durch Vereine tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Rafz, 8. November 2019

**Politische Gemeinde Rafz**

Markus Berger, Werkvorsteher